

Az.: 4 E 111/09
3 K 2180/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

beigeladen:
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
c/o Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Karl-Liebknecht-Straße 33, 10100 Berlin

wegen

Altlastenfreistellung
hier: Streitwertbeschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 25. November 2009

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2009 - 3 K 2180/05 - geändert.

Der Streitwert für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden wird auf 1.465.703,39 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die auf eine Herabsetzung des Streitwerts gerichtete Beschwerde (§ 68 GKG) der Beklagten hat teilweise Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für die Klage auf Neubescheidung des 1992 gestellten Freistellungsantrags nach dem Umweltrahmengesetz der DDR unter Hinweis auf die Rechtsprechung des vormals zuständigen 3. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 5.1.1999, SächsVBl. 1999, 168) in Anwendung von § 52 Abs. 1 GKG auf 2.931.406,79 € festgesetzt. Dieser Betrag entspreche der Hälfte der Altlastensanierungskosten, auf die sich die Freistellung beziehe.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Beklagten hat in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Auffassung der Beklagten, der Streitwert sei nach § 52 Abs. 2 GKG festzusetzen, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Der sog. Auffangstreitwert wird der Bedeutung der Sache nicht gerecht (vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 21.11.2000, NVwZ-RR 2001, 277). Das sich aus dem Klageantrag ergebende - hier: wirtschaftliche - Interesse der Klägerin an der Freistellung für ihre Betriebsgrundstücke lässt sich im Rahmen der von § 52 Abs. 1 GKG vorgesehenen gerichtlichen Schätzung bestimmen. Mit dem Begriff des „Ermessens“ in § 52 Abs. 2 GKG ist den Verwaltungsgerichten die - mit § 3 ZPO vergleichbare - Möglichkeit einer Schätzung der Streitwerthöhe eingeräumt (Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., GKG § 52 Rn. 14; zu §

13 Abs. 1 Satz 1 GKG a. F. bereits Zimmer/Schmidt, Der Streitwert im Verwaltungs- und Finanzprozess, S. 4 m. w. N.); eine Ermessensausübung i. S. v. § 40 VwVfG sieht das Gerichtskostengesetz insoweit nicht vor.

Der für Umweltrecht zuständige 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts orientiert sich bei der Streitwertfestsetzung in Freistellungsverfahren vorrangig an der Höhe der Kosten, die für die Beseitigung der jeweiligen Altlasten angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Ist die Höhe dieser Kosten - wie hier - nicht feststellbar, kommt mit der Rechtsprechung des vormals für Freistellungsverfahren zuständigen 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts (a. a. O.; nachfolgend Beschl. v. 1.2.2000 - 3 BS 321/98 -, aufrufbar über den Internetauftritt des Gerichts) eine Festsetzung in Höhe der Hälfte der Altlastensanierungskosten, auf die sich die Freistellung bezieht, in Betracht. Von einer solchen Wertermittlung ist das Verwaltungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend ausgegangen. Die in den Gründen des angegriffenen Beschlusses erläuterte Berechnung der Höhe des Freistellungsbetrags steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit.

Anders als das Verwaltungsgericht hält es der beschließende Senat allerdings für angemessen, den ermittelten Betrag in Höhe von 2.931.406,79 € zu halbieren, weil die Klägerin lediglich eine Neubescheidung ihres Freistellungsantrags beantragt hat. Ein solcher Abschlag, wie er in Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs 2004 (abgedruckt u. a. bei Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14) vorgeschlagen wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Kläger mit einer Bescheidungsklage sein eigentliches wirtschaftliches Ziel regelmäßig nicht in vollem Umfang verwirklichen kann, weil im Falle des Obsiegens ein weiteres behördliches Handeln erforderlich wird (Zimmer/Schmidt a. a. O. S. 21 f. m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Ausgehend davon ist der Streitwert auf 1.465.703,39 € festzusetzen und die Beschwerde im Übrigen zurückzuweisen.

Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Meng

Heinlein